



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Frau Laure Huguenin-Dezot  
Effingerstrasse 20  
CH-3003 Bern

(auf elektronischem Weg an [laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch](mailto:laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch))

Zürich, 19. März 2020

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV; BVV 2; BVV 3)**

Sehr geehrte Frau Huguenin-Dezot

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGASt) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 150 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 37 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen. Wir nehmen nachfolgend zur Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV; BVV 2; BVV 3) wie folgt Stellung:

Die KGASt unterstützt alle drei Verordnungsänderungen. Insbesondere begrüssen wir die Einführung einer Anlagekategorie "Infrastrukturanlagen" mit einer Kategorienbegrenzung von 10 Prozent nach Art. 53 Abs. 1 lit. e und f, sowie Abs. 2 und Art. 55 lit. f BVV 2.

Infrastrukturanlagen zeichnen sich durch hohe Wertbeständigkeit bei stabilen Erträgen aus. Den Vorsorgeeinrichtungen wird damit ermöglicht, in grösserem Mass als bisher auch in

ökologisch nachhaltige Projekte zu investieren. Die Diversifikation des Anlagevermögens verschafft den Vorsorgeeinrichtungen eine grössere Handlungsfreiheit. Dies wirkt sich risikominierend auf das Anlagevermögen aus.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Tobias Meyer  
Präsident



Roland Kriemler  
Geschäftsführer



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Effingerstrasse 20  
CH-3003 Bern

(auf elektronischem Weg an sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 25. März 2020

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 150 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 37 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen. Wir nehmen nachfolgend zu den Hauptpunkten der Vernehmlassung betreffend die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) Stellung:

### ***Senkung des Mindestumwandlungssatzes***

Die Senkung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes im ordentlichen Rentenalter auf 6.0 Prozent entspricht nicht mehr den versicherungstechnischen Gegebenheiten. Die KGAST unterstützt deshalb eine noch weitergehende Senkung auf 5.8%. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des ASIP zu Art. 14 BVG, S. 3 f.

### ***Ausgleichsmassnahmen: Koordinationsabzug, Altersgutschriften und Rentenzuschlag***

Es ist unbestritten, dass es für den Erhalt des obligatorischen Leistungsniveau gemäss BVG Ausgleichsmassnahmen braucht. Um dies zu erreichen, schlägt der Bundesrat unter anderem eine Halbierung des Koordinationsabzugs vor. Dies wird von der KGAST als zu weitgehend und nicht zwingend im Interesse der Versicherten erachtet. Wir verweisen auf die ASIP Stellungnahme zu Art. 8 BVG, S. 3.

Zudem schlägt der Bundesrat einen pauschalen monatlichen Rentenzuschlag von monatlich CHF 100 bis 200 für die nächsten 15 Jahre vor. Dieser mit neuen Lohnprozenten zu finanzierende Rentenzuschlag wird von der KGAST abgelehnt. Schon heute kommt ein systemwidriger Umlageeffekt zum Tragen. Dieser ist nicht noch weiter auszubauen. Die KGAST teilt die Meinung, dass die Ausgleichsmassnahme über eine Erhöhung des Altersguthabens erfolgen und sich mit einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren nur auf das BVG-Minimum beziehen soll. Wir unterstützen deshalb die einfach umsetzbare, dezentrale Lösung des ASIP und empfehlen die Streichung des gesamten *Teils 2a.: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente (Art. 47b – Art. 47i BVG)* des Entwurfs. Des Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen des ASIP in seiner Stellungnahme zum Rentenzuschlag, S. 4.

Darüber hinaus schlägt der Bundesrat eine Glättung der Altersgutschriften mit 9 Prozent ab Alter 25 und 14 Prozent ab 45 vor. Abweichend davon unterstützt die KGAST den Vorschlag für einen Beitragsbeginn für Erwerbstätige nach dem 17. Geburtstag (entsprechend AHV-Beitragspflicht). Im Übrigen verweisen wir auf die vom ASIP vorgeschlagene, moderate Abflachung der Altersgutschriften, siehe ASIP Stellungnahme zu Art. 14 BVG, S. 4.

### ***Aufhebung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur***

Da die Gutschriftenskala angepasst wird und die ungünstige Altersstruktur nicht mehr mit deutlich höheren Beitragskosten einhergeht, ist die KGAST mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme einverstanden.

Betreffend alle anderen vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen verweisen wir generell auf die Stellungnahme des ASIP vom 20. März 2020.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Handwritten signature of Tobias Meyer in blue ink.

Tobias Meyer  
Präsident

Handwritten signature of Roland Kriemler in blue ink.

Roland Kriemler  
Geschäftsführer

## 09.503 n Pa.Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen

### Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen

#### Fragebogen

##### I. Grundprinzip

|         |   |
|---------|---|
| 1.      | Befürworten Sie im Grundsatz die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Versicherungsprämienabgabe?<br>Wenn ja, befürworten Sie eine totale oder nur teilweise Abschaffung? |
| Antwort | <i>Grundsätzlich befürworten wir eine Abschaffung (siehe aber V. Weiteres).</i>   |

##### II. Vorentwurf 2

|         |   |
|---------|---|
| 2.      | Befürworten Sie den Vorentwurf 2?   |
| Antwort | <i>Grundsätzlich befürworten wir eine Abschaffung (siehe aber V. Weiteres).</i> |

|         |  |
|---------|--|
| 3.      | Befürworten Sie den Minderheitsantrag zur Inkraftsetzung von Vorentwurf 2 (II Absatz 3)? |
| Antwort | <i>Nein.</i>   |

##### III. Vorentwurf 3

|         |   |
|---------|---|
| 4.      | Befürworten Sie den Vorentwurf 3?   |
| Antwort | <i>Grundsätzlich befürworten wir eine Abschaffung (siehe aber V. Weiteres).</i> |

|         |  |
|---------|--|
| 5.      | Befürworten Sie den Minderheitsantrag zur Inkraftsetzung von Vorentwurf 3 (II Absatz 3)? |
| Antwort | <i>Nein.</i>   |

#### IV. Staffelung

|         |  |
|---------|--|
| 6.      | Falls sie beide Vorentwürfe oder jedenfalls im Grundsatz die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Versicherungsprämienabgabe befürworten, sind sie mit der vorgesehenen Staffelung einverstanden oder würden Sie die Prioritäten anders festlegen? |
| Antwort | <i>Im Grundsatz einverstanden.</i>   |

#### V. Weiteres

|         |  |
|---------|--|
| 7.      | Haben Sie weitere Bemerkungen?   |
| Antwort | <p><i>Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und compenwiss weisen schon seit Anfang 2000er Jahre darauf hin, dass die Belastung der Vorsorgegelder (erste und zweite Säule sowie Säule 3a) durch die Stempelabgabe im Widerspruch zu einer nachhaltigen Vorsorgefinanzierung steht und verlangen deshalb die <b>Entlastung der Vorsorgegelder</b>. Die <b>gänzliche Abschaffung</b> der Stempelabgabe wurde jedoch <b>nicht gefordert</b>.</i></p> <p><i>Die Finanzierung der Altersvorsorge steht strukturellen und operativen Herausforderungen gegenüber. In operativer Hinsicht hilft das Erzielen von genügenden Kapitalerträgen, die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialversicherungen zu erfüllen. Deshalb <b>sollen</b> Vorsorgegelder bevorzugt behandelt <b>werden</b> und darum sind die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a <b>nach dem politischen Willen</b> von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Nach geltendem Recht werden <b>aber</b> inländische Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und inländische Einrichtungen der Sozialversicherung gemäss Art. 13 Abs. 3 bis 5 StG als Effektenhändler qualifiziert, dies stossenderweise im Gegensatz insb. zu ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und ausländischen Sozialversicherungen. Sie <b>dürfen</b> deshalb nicht als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG behandelt <b>werden</b>.</i></p> <p><i>Die Stempelabgabe schmälert die Altersguthaben jedes einzelnen Versicherten. Asset Manager und Banken liefern die auf den Vorsorgegeldern erhobene Abgabe lediglich dem Bund ab. Somit schadet die Erhebung der Stempelabgabe <b>ausschliesslich</b> den Versicherten. Dies wurde vom Bundesrat bereits anfangs 2000er Jahre erkannt, weshalb er im Bundesgesetz über neue dringliche</i></p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (SR 00.076) strukturelle Verbesserungen des Steuersystems im Bereiche der Stempelabgabe und damit die Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe vorsah. Um in angemessener Weise den Gefahren des Finanzplatzes Schweiz zu begegnen und die Einnahmeausfälle des Bundes gering zu halten, wurden schweizerische Anlagefonds sowie – <b>kurioserweise</b> – <u>ausländische</u> Vorsorgeeinrichtungen von der Stempelabgabe entlastet. Diese Massnahme mittels Bundesgesetz wurde als dringlich erklärt (sofortiges Inkrafttreten ohne Verstreichenlassen der Referendumsfrist) in der Annahme, dass die Massnahmen wieder zu beraten seien, wenn sie ins ordentliche Recht überführt würden. Die Beratungen dazu fanden jedoch nie statt, worauf die betroffenen inländischen Einrichtungen ab 2005 ihrerseits strukturelle Anpassungen vornahm, um die Stempelabgabe auf einem Grossteil der Transaktionen nicht mehr zu schulden. Dadurch entstehen jedoch höhere Kosten in der Vermögensverwaltung, welche wiederum direkt den Versicherten belastet werden. Auch deshalb ist es an der Zeit, die <b>schädliche</b> Stempelabgabe auf Vorsorgegeldern nach über 15 Jahren des Nichtstuns nun aufzuheben.</p> <p>Mit dem Vorentwurf 2 und 3 werden auch die Vorsorgegelder von der Stempelabgabe befreit. Vordergründig wird somit unser Ziel erreicht. Doch streben wir keine Abschaffung der Stempelabgaben an, sondern nur die Entlastung der Vorsorgegelder. Die Vorentwürfe werden <b>deshalb nur grundsätzlich</b> befürwortet. Geeigneter wäre unseres Erachtens lediglich die Entlastung Gelder aus der ersten und zweiten Säule sowie der Säule 3a, was zu wesentlich geringen Einnahmeausfällen auf Bundesebene führen würde (gem. eigener Schätzung rund 30 Millionen, nach Schätzung der ESTV rund 25 Millionen) und auch zum Grossteil der Minderheitsmeinung gerecht würde.</p> |
|--|---|

Ort, Datum: Lachen, 23. April 2020

Kanton / Organisation, usw.:



Präsident KGAST



Geschäftsführer KGAST